



4,432BIA: Verwaltungsrecht: Allgemeiner Teil II

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 4

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,310,1.00 Verwaltungsrecht: Allgemeiner Teil II (BIA)	Deutsch	Schaffhauser René, Schindler Benjamin

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Inhalt

Im ersten Teil werden die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts von Bund und Kantonen, eine Orientierung über ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts sowie Grundbegriffe des öffentlichen Verfahrensrechts behandelt.

Im zweiten Teil setzt sich die Veranstaltung mit den internationalrechtlichen Aspekten des öffentlichen Verwaltungshandelns, etwa der Amtshilfe, der grenzüberschreitenden Schadensprävention und -liquidation, der Koordination von Staatsleistungen und dem Verwaltungsrecht internationaler Organisationen auseinander. Zudem wird der Rechtsschutz im internationalen Verwaltungsrecht behandelt.

Ziel

Ziel ist es, eine praktische Anschauung von Aufgaben, Handlungsformen und rechtlicher Verantwortung der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln sowie ein Grundwissen von Rechtsgrundsätzen und Verfahrensgrundsätzen aufzubauen im Hinblick auf die Lösung praktischer Fälle. Gleichzeitig sollen die für BIA-Studierende interessanten internationalen Bezüge hervorgehoben werden.

Veranstaltungs-Struktur

Erster Teil

In Fortsetzung und Vertiefung des Selbststudiums des 3. Semesters werden im 4. Semester namentlich behandelt:

1. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung

(In Bund, Kantonen und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene)

2. Mittel der öffentlichen Verwaltung

(Personelle Mittel, öffentliche Sachen, finanzielle Mittel, Information als Mittel des Staates)

3. Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns

(Legalitätsprinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip, Normenkontrolle)

4. Handlungsformen der Verwaltung

(Öffentlichrechtliches und privatrechtliches Handeln des Staates)

5. Fehlerhafte Verwaltungshandlungen

(Fehlerquellen, Rechtsfolgen der Fehlerhaftigkeit von Verfügungen, verwaltungsrechtlichen Verträgen und Rechtsprechungsentscheiden)

6. Staatshaftung

(Haftungssubjekte, Formen und Arten der Staats- und Beamtenhaftung, Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung)

7. Sanktionen

(Arten und Zulässigkeit von verwaltungsrechtlichen Sanktionen)

8. Kontrolle der Verwaltung

(Behördliche Kontrolle, Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger, Arten und Modalitäten von Kontrollen)

9. Eigentumsgarantie, formelle und materielle Enteignung

10. Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege

Veranstaltungs-Literatur

Pflichtliteratur:

- Ulrich HÄFELIN/Georg MÜLLER/Felix UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf und Zürich/St.Gallen 2006
- Skriptum

Gesetzestexte:

- Giovanni BIAGGINI/Bernhard EHRENZELLER, Studienausgabe Öffentliches Recht, 4. Aufl., Zürich 2009
- Auswahl wichtiger St.Galler Rechtserlasse (als Skriptum in der Skriptekommission erhältlich)

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

An die Prüfung sind mitzubringen:

- Gesetzessammlung Öffentliches Recht von BIAGGINI/EHRENZELLER, Studienausgabe, 4. Aufl., Zürich 2009. oder unkommentierte Einzelausgaben der betreffenden Rechtserlasse
- Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons St.Gallen (VRP)

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Teil Prof. Schindler [Allgemeines Verwaltungsrecht]

Die Studierenden sollen die zentralen Inhalte des Allgemeinen Verwaltungsrechts kennen, insb. gemäss Vorlesungsplan. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie kleinere Fälle sorgfältig und gut strukturiert lösen sowie gewisse theoretische Fragen in angemessener Tiefe beantworten können. In der Doppelstunde vom 26. Mai 2010 wird der Umfang des Prüfungsstoffes nochmals erläutert, und es besteht die Möglichkeit, prüfungsbezogene Fragen zu stellen.

Teil Prof. Schaffhauser

Prüfungsstoff ist:

- **Eigentumsgarantie**
- **Formelle und materielle Enteignung**
- **Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege**

Prüfungs-Literatur

Teil Prof. Schindler

- Skriptum Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil II, Teil I und II FS 2010
- Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006 (ohne §§ 27-29)
oder
Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009 (ohne §§ 63-65)

Teil Prof. Schaffhauser

- Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, § 27-29.
- Die in der Vorlesung behandelten Themen und Fälle sowie die weiteren Dokumentationen, welche sich bis eine Woche nach Semesterende (4. Juni 2010) auf der Lernplattform "StudyNet 2.0" finden.

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 19. Januar 2010

Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 22. März 2010

Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 12. April 2010

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.